

den Beweis nur auf die Wahrheit, nicht aber auf die Unwahrheit der staatlichen Anklage, oder anders: nur auf die Schuld, nicht aber auf die Unschuld des Angeklagten gerichtet sein lassen.

Abgesehen davon, daß die alte dialektische Erkenntnis: die Feststellung der Wahrheit bringt auch die Unwahrheit ans Licht, ein so totales Auseinanderreißen von Schuld und Unschuld nicht zuläßt, erfordert meiner Ansicht nach gerade ein Hauptprinzip unseres Strafprozesses auch bei einem freisprechenden Urteil volle Klärung. Die für unseren Staat in allen seinen Tätigkeitsformen charakteristische Erziehungsfunktion darf nicht nur im verurteilenden Urteil, sie muß auch im freisprechenden Urteil zum Ausdruck kommen. Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung (jeweils § 2) sprechen ja auch schlechthin von ihr. Die Erziehungsfunktion des freisprechenden Urteils besteht aber gerade darin, dem Angeklagten, seinen Angehörigen und Arbeitskollegen zu demonstrieren, daß unsere Straforgane allergrößten Wert darauf legen, daß jemand, der nichts Strafbares getan hat, mit einer vollen Rehabilitation nach Hause geht. Einem mangels Beweises Freigesprochenen die Möglichkeit verweigern, von der höheren Instanz wegen erwiesener Unschuld freigesprochen zu werden, ist ein hemmender Eingriff in die Entwicklung des Rechtsbewußtseins des Angeklagten und letztlich eben doch — Verurteilen!

Gerade vom Standpunkt der Gesetzlichkeit aus möchte ich die einseitige Betrachtungsweise von Weiß, der im Strafprozeß nur die Durchsetzung oder Nichtdurchsetzung des staatlichen Strafinteresses sieht, verwerfen; der unschuldige Angeklagte ist im Strafprozeß doch nicht bloß Objekt, über dessen Taten und Schicksal sich Staatsanwalt und Verteidiger streiten und die Richter entscheiden, der Angeklagte ist doch auch Subjekt. Vielleicht war er bereits inhaftiert, sein Ruf und seine Ehre haben bereits gelitten, in seinen Lebensablauf ist mit Zwangsmitteln eingegriffen worden, und deshalb ist er nicht bloß aus finanziellen Erwägungen (das änderungswerte Entschädigungsgesetz vom Juli 1904 kann und soll man ändern) an einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld interessiert. Die Frage kann nur lauten: Soll unser Staat dieses doch hochachtbare Interesse des einzelnen Angeklagten respektieren oder nicht? Ich meine: ja! Folglich muß es ein objektives und subjektives Recht des unschuldigen Angeklagten auf volle Rehabilitation geben.

Übrigens wäre nach der Konzeption von Weiß § 304 II StPO, der den Kassationsantrag auch lediglich gegen die unrichtige Begründung der angefochtenen Entscheidung zuläßt, entweder falsch oder aber einschränkend so auszulegen, daß er sich nicht auf ein freisprechendes Urteil bezieht.

Die Problematik: Freispruch mangels Beweises oder wegen erwiesener Unschuld ist richtig ins Licht getreten erst durch unsere neue Strafprozeßordnung von 1952, die (§§ 221 und 224) ausdrücklich diesen Unterschied macht, während die alte Strafprozeßordnung von 1877 (§ 267 V) den Freispruch mangels Beweises und den wegen erwiesener Unschuld pauschal